

Besprechung der Entscheidung:  
Landesgericht Turin, Zivilsektion IV, 20.07.2010, Nr. 4932

Im Sommer diesen Jahres wurde vom Landesgericht Turin eine höchst brisante Entscheidung getroffen, in deren Rahmen eine Reihe interessanter Rechtsfragen aufgeworfen wurden. Im Folgenden soll zunächst kurz die Entscheidung wiedergegeben werden und sodann eine kleine Stellungnahme zu drei ausgewählten Problematiken erfolgen.

1.) Die Entscheidung:

Am 11.02.2002 verunglückte der bei X., einer italienischen Firma, angestellte A.S. albanischer Herkunft im Zuge eines Arbeitsunfalls in Spanien tödlich. Die Kläger, seine Eltern und Geschwister, machten daraufhin beim Arbeitsrichter in Italien sowohl den biologischen Schaden des Verstorbenen *iure hereditatis*, als auch den aus dem Verlust eines Angehörigen erlittenen, moralischen Schaden *iure proprio* gegenüber X. geltend, da die Arbeitgeberin mutmaßlich fahrlässig den Tod von A.S. verursacht habe. X verkündete gegenüber seiner Haftpflichtversicherung F den Streit, um von dieser schadlos gehalten zu werden.

Der Arbeitsrichter erklärte sodann, dass ein biologischer Schaden des Verstorbenen *iure hereditatis* nicht vorliege, da die Behauptung und der Beweis des Überlebens des Verstorbenen während einer für das Vorliegen eines „*danno catastrofico*“ ausreichenden Zeitspanne nach dem Unfall fehle, und verwies den Rechtsstreit an das ordentliche Zivilgericht, welches somit über den geltend gemachten, sogen „Trauerschaden“ („*danno da lutto*“) zu entscheiden hatte.

Dieses entschied zunächst, dass gemäß Art. 16 der Vorgesetze zum italienischen Zivilgesetzbuch, im Zusammenhang mit den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 25.07.1998, Nr. 286, einheitliche Fassung, die Kläger als Ausländer das Vorliegen der Gegenseitigkeit nachzuweisen hätten, da im spezifischen Fall kein verfassungsrechtlich geschütztes Recht betroffen sei, welches allen Menschen zustehen würde – gleich ob Italiener oder in Italien regulär ansässiger Ausländer. Es kam sodann, nach Überprüfung der albanischen Rechtslage, weiter zum Ergebnis, dass Gegenseitigkeit vorliege und prüfte in der Folge die Frage nach dem materiell anwendbaren Recht.

Dabei entschied es, dass italienisches Recht anwendbar sei. Sodann stellte das Gericht tatsächlich die Verantwortung des Beklagten X. für den Unfall fest, zugleich jedoch ein

Selbstverschulden („*concorso colposo del danneggiato*“) des A.S. zu 20 %, womit sich der Verschuldensgrad der Beklagten auf 80 % reduzierte.

Im Zuge der Schadensbemessung wurde zunächst dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den Angehörigen und dem Verstorbenen um Erwachsene handelte, welche überdies nicht zusammen gelebt hatten.

Weiters wurde der zu ersetzende Betrag mit der Begründung herabgesetzt, *dass den sozial – ökonomischen Umständen Rechnung getragen werden müsse, in welchen die Kläger leben, um eine ungerechtfertigte Bereicherung zu vermeiden*. Es komme dabei auf die Kaufkraft der Währung im jeweiligen Land an, weshalb man sich der gesetzlichen Parameter auf Basis der vom Arbeitsministerium mit Dekret vom 12.05.2003 festgesetzten Umrechnungskoeffizienten bediene, um das Einkommen zu ermitteln, welches im fremden Staat (im spezifischen Fall: Albanien) nötig sei, um eine hinsichtlich ihrer Kaufkraft der italienischen Sozialpension entsprechende Pension zu erlangen.

Schließlich wurde eine Schadloshaltungspflicht der Versicherung gegenüber X. ausgeschlossen, da sich der diesbezügliche Versicherungsvertrag in seinen allgemeinen Vertragsbedingungen ausschließlich auf in Italien erfolgte Arbeitsunfälle beschränke.

## 2.) Der Grundsatz der Gegenseitigkeit („*Reciprocità*“):

Art. 16 der Vorgesetze zum ZGB sieht vor, dass der Fremde (unter „*straniero*“ fallen gem. Art. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets, 25.07.1998, Nr. 286, sogen. *Nicht-EU-Bürger* und *Staatenlose*) erst dann in den Genuss der grundsätzlich Staatsbürgern zustehenden Zivilrechte kommen können, wenn diesbezüglich Gegenseitigkeit besteht und keine Spezialbestimmungen verletzt werden. Eine derartige Spezialbestimmung ist in Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets, 25.07.1998, Nr. 286, einheitliche Fassung, vorgesehen, wonach dem an der Grenze oder auf Staatsgebiet anwesenden Fremden zumindest jene grundsätzlichen Personenrechte zuerkannt werden, welche im innerstaatlichen Recht, in gültigen internationalen Konventionen und in den generell anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts vorgesehen sind. Dem sich regelmäßig auf ital. Staatsgebiet aufhaltenden Fremden stehen grundsätzlich sämtliche Zivilrechte zu, welche auch einem italienischen Staatsbürger zugestanden werden. Es sei denn, für Italien gültige internationale Abkommen oder weitere Bestimmungen des zitierten Ausländergesetzes sehen andere Regelungen vor. Daraus ergibt sich, dass nur für den nicht stabil in Italien ansässigen Fremden die Notwendigkeit der Gegenseitigkeit, und dies auch nur hinsichtlich der nicht grundsätzlichen Persönlichkeitsrechte (so auch Kassationsgericht in Zivilsachen, Sektion III, 07.05.2009, Nr. 10504), besteht.

Unter dem Grundsatz der Gegenseitigkeit („*reciprocità*“) versteht man allgemein, dass dem italienischen Staatsbürger in dem Land des Fremden, der in Italien ein bestimmtes Recht geltend machen will, dasselbe Recht ebenso zugestanden wird. Im konkreten Fall galt es deshalb zu erörtern, ob es in Albanien einen Anspruch auf Ersatz des sogen. Trauerschadens nach Verlust eines Angehörigen gibt, und ob es einem Italiener ebenso zusteht, diesen in Albanien, gleich wie einem Albaner, geltend zu machen.

Wie bereits oben angesprochen, fällt die Überprüfung der Gegenseitigkeit in jenem Fall weg, wo ein fundamentales Personenrecht betroffen ist, wobei das Kassationsgericht (in Zivilsachen, Sektion III, 07.05.2009, Nr. 10504) beispielhaft die Rechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit aufzählt und bestimmt, dass diese Rechte allen Personen, unabhängig von der Staatsbürgerschaft oder dem Umstand, eines dauerhaften Aufenthaltes in Italien, zustehen.

Wenn nun das Landesgericht Turin nur den Ersatz des sogen. biologischen Schadens, also der Verletzung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Gesundheit (Art. 32 der Verfassung), als grundsätzliches Personenrecht betrachtet, nicht aber den Ersatz des sogen. Trauerschadens, so stellt sich die Frage, worauf sich grundsätzlich der Trauerschaden stützt. Dies auch angesichts einer Entscheidung des Landesgerichts Arezzo vom 20.08.2005 (Redazione Giuffré 2005), wonach die Verfassung jedem, gleich ob Bürger oder Fremder, den Ersatz des Vermögens – und Nichtvermögensschadens zugesteht, den er aufgrund der Verletzung seiner Gesundheit erlitten hat. Das Landesgericht Arezzo sprach diesen Schaden den Kindern und der Lebensgefährtin des Opfers zu.

Der Trauerschaden soll, nach nunmehr herrschender Ansicht, nicht den biologischen Schaden aufgrund des Verlusts des psychologischen Gleichgewichts ersetzen, sondern vielmehr den Verlust des Familienverhältnisses („*danno da perdita del rapporto parentale*“, vgl. *Christandl in Eccher/Schurr, Handbuch Italienisches Zivilrecht*, Linde 2009, 382 ff mwN.) ersetzen. Aus diesem veränderten Verständnis hinsichtlich des Trauerschadens ergibt sich nunmehr auch die unterschiedliche Beurteilung der beiden Entscheidungen, was die Betroffenheit eines grundsätzlichen Persönlichkeitsrecht betrifft. Zwar hat das Kassationsgericht (in Zivilsachen, Sektion III, 07.05. 2009, Nr. 10504) im Falle eines Verkehrsunfalls, bei dem ein naher Angehöriger ums Leben kam, entschieden, dass das Gegenseitigkeitsprinzip nicht zum Tragen komme, da fundamentale Persönlichkeitsrechte, wie jene des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit eben nicht von Art. 16 der Vorgesetze zum ZGB erfasst sind. Allerdings wurden in diesem Fall auch die von den Klägern als Beifahrer persönlich erlittenen biologischen Schäden geltend gemacht. Letzte Zweifel bleiben somit vorhanden, zumal die italienische

Verfassung unter Art. 29 die Rechte der Familie primär schützt („*La Repubblica riconosce i diritti della famiglia ...*“).

Im selben Zusammenhang stellt sich darüber hinaus die Frage, ob das Gericht von sich aus das Vorliegen der allenfalls erforderlichen Gegenseitigkeit feststellen muss, oder ob es vielmehr Aufgabe des Geschädigten ist, diese nachzuweisen. Das Landesgericht Turin ist dabei mit Hinweis auf Art. 14 des Gesetzes 31.05.1995, Nr. 218, wonach der Richter von Amts wegen verpflichtet ist, sich über das ausländische Recht in Kenntnis zu setzen, von einer Verpflichtung des selben Gerichts ausgegangen. Das Gericht sollte sich zum Zwecke der Feststellung der Gegenseitigkeit über den Inhalt des albanischen Rechts informieren, was auch der Rechtsprechung des Kassationsgerichts (in Zivilsachen, Sektion III, 24.06.2009, Nr. 14777) entspricht. Demnach dürfte die Entscheidung des Landesgerichts Neapel vom 12.12.2005 überholt sein, wonach in diesem Zusammenhang der Grundsatz „*iura novit curia*“ nicht gelte und es der geschädigten Partei obliegt, das Vorliegen der Gegenseitigkeit als konstitutives Element des Anspruchs zu beweisen.

### 3.) Abhängigkeit der Bemessung des Schadensersatzes vom Wohnsitz des Geschädigten in einem anderen Land:

Höchst brisant ist die Auffassung des Gerichts, wonach die Höhe des Schadensersatzes sich nach den sozial-ökonomischen Lebensumständen der Geschädigten, und somit nach den ökonomischen Gegebenheiten in dessen Herkunftsland, zu richten habe. In diesem Zusammenhang wird auch die Entscheidung des Kassationsgerichts (in Zivilsachen, Sektion III, 14.02.2000, n. 1637) zitiert, mit welcher der oberste Gerichtshof entschieden hat, dass im Zuge der Festsetzung der Schadensersatzsumme für subjektive, moralische Schäden nach Billigkeit, auch die sozial-ökonomischen Umstände beachtet werden müssen, in welchen der Geschädigte lebt. Schließlich bezwecke die Entschädigung den Ersatz des durch das Unrecht erlittenen Schadens. Deshalb dürfe zwar nicht der Umfang der Befriedigungen, sehr wohl jedoch die Geldmenge variieren, welche zu deren Beschaffung notwendig ist. Weiters weist das Landesgericht Turin darauf hin, dass die Kläger den diesbezüglichen gegnerischen Ausführungen nicht widersprochen, noch dazu faktisch oder rechtlich irgendwie Stellung bezogen hätten. Es sei zu vermeiden, dass diejenigen, welche in Ländern mit erheblich niedrigeren Lebenserhaltungskosten als jenen in Italien leben, ungerechtfertigt bereichert würden.

In diesem Zusammenhang ist zunächst der dem italienischen Schadenersatzrecht generell innewohnende Grundsatz zu beachten, wonach der erlittene Schaden – gleichgültig ob materiell oder immateriell – grundsätzlich durch einen bestimmten Geldbetrag ersetzt

wird. Wenn nun aber bei der Bemessung des Schadensersatzes auf die wirtschaftlichen Bedingungen im Wohnsitzland des Geschädigten Rücksicht zu nehmen ist, so hätte dies nicht nur für immaterielle, sondern auch für materielle Schäden zu gelten.

Stellt man sich die Frage, wie der Geschädigte etwa seinen Trauerschaden anhand der zugesprochenen Schadensersatzsumme ausgleichen könnte – welches also die vom Kassationsgericht (siehe oben) und vom Landesgericht Turin behandelten Befriedigungen („*soddisfazioni*“) seien, so handelt es sich dabei um positive Erlebnisse, wie etwa ein besonders schöner und erlebnisreicher Urlaub. Gerade zu diesem Punkt kommen angesichts der hier diskutierten Problematik erneut Unklarheiten auf: bedeutet die Entscheidung des Landesgerichts Turin nicht, dass der Ersatz des Trauerschadens zwangsläufig im eigenen Land, bzw. im eigenen Umfeld erfolgen muss? Ist nicht gerade im Beispielsfall „Urlaub“ davon auszugehen, dass derselbe „Urlaub“ für Angehörige verschiedener Länder gleich teuer käme?

Weiters muss der Hinweis erfolgen, dass es ja auch in ein und demselben Land – bekanntlich gerade innerhalb Italiens – erhebliche Schwankungen hinsichtlich der Lebenserhaltungskosten gibt. Dies müsste sich bei konsequenter Weiterführung dieses Gedankens gleichwohl auf die Höhe der Schadensersatzsumme auswirken, was im Falle der zitierten Entscheidung des Kassationsgerichts (2000/1637) auch tatsächlich zutraf (die Geschädigten lebten in Chieti). Krass formuliert müsste man daraus schließen, dass ein reicher und demnach in einer „wohlhabenden Gegend“ lebender Geschädigte grundsätzlich einen höheren Ersatzanspruch hat, als ein Armer, welcher notgedrungen in einer „einfachen Gegend“ lebt – womit jedenfalls der verfassungsrechtlich verankerte Gleichheitsgrundsatz ins Schwanken geraten würde.

Gerade im Arbeitsrecht führt die gegenständliche Entscheidung zu m.E. unerwünschten Ergebnissen. Sie bedeutet nämlich, dass es für den Arbeitgeber ökonomisch sinnvoller wäre, ausländische Mitarbeiter anzustellen, um allfällige Schadensersatzansprüche niedrig zu halten bzw., dass die Vernachlässigung der Sicherheitsvorkehrungen am Arbeitsplatz gegenüber einem ausländischen Mitarbeiter weniger schwerwiegende Folgen für das Unternehmen hätte, als gegenüber italienischen Mitarbeitern.

Und zu guter Letzt stellt sich folgende Frage: Müsste konsequenterweise ein aus einem reicheren und teureren Land, etwa aus der Schweiz, stammender Geschädigter dann nicht einen höheren Ersatz zugesprochen bekommen?

Es bleibt nun abzuwarten, ob diesem Urteil ähnliche Entscheidungen folgen werden oder es eher ein Einzelfall bleiben wird.

Anna Konzett